

Sonnabends, den 14. Martius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.

Unseres allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



II.

Erhalten durch

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommene Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier, Brod- und Fleisch- Taxe, nebst dem marktänglichen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Schiffe.

I. AVERTISSEMENT.

Dem Publico dienet zur dienlichen Nachricht, das die Veilischen Adress-Calender, nunmehr bey all' dießigen Königl. Post Amte eingezogen, und daselbst à 4 Gr. zu haben sind.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist das Kornmessersche, in der dritten Strosse hieselb, zwischen den Cämmerer Neumann, und Schmidt Dehrbergen belegenes Haus, nebst dabey befindlichen Hinter-Gebäuden, Stallung und Wiese subhaliert, nachdem es zuvor auf 2428 Rthlr. 20 Gr. taxiret, die Onera aber auf 34 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf. besunden worden, wie solches die bey der Königl. Regierung hieselb, ingleichen zu Stargardt und Wyeitz mit der Taxe affisirte Proclamata mit mehrern besagen. Wie nun der andere Terminus auf den 20ten Martii angezehet worden; So haben sich diejenigen, so das Haus mit Zubehör zu erkaufen vermögen, aldem vor der Königl. Regierung zu stellen, und ihren Voth ad Protocolum zu geben. Signatum Stettin den 25ten Februarii 1750. Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Nachdem auf hiesigen Klappholz-Dose 23 Ringe, 21 Stück Stadtholz, nach Hysenstraße gerechnet, bei Anblick, welche, da der Commereien-Rath Kreschmer dafür nicht Bezahlung leisten können, von neuen auf Verlangen der Königl. Neumärkischen Cammer, an den Weißbriethenden verkauft werden sollen, und wozu Termin Licitationis auf den 24ten Martii, 9ten und 23ten April, c. angeordnet sind; So wird solches Hiedurch denen mit Holzhandelnden Kaufleuten und Schiffen bekannt gemacht, und künftigen, so auf dieses Holz zu Licitiren willens sind, eittet, vor hiesige Königl. Preussische Commercielle Collegia und Domainen-Cammer an gedachten Tagen, besonders in ultimo Termino Vormittags zu erscheinen, ihren Voth darauf zu thun, in Handlung zu treten, und zu gewärtigen, daß dem Weißbriethenden solch Holz zugesetzt, und ihm ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signatum Stettin den 2ten Martii 1750.

Königliche Preussische Commercielle Collegia und Domainen-Cammer.
Es ist der Weiß- und Muggen-Decker Meister Schrader eingeschlossen, sein Haus in der Köbels-Strasse, zu verkaufen, welches zwischen der Davellos- und des seligen Herrn Rupfers Fran Witwen Haus inne belegen; Dieses Haus ist gar schön mit Korn-Boden versehen, hat vier Stuben, drei Kammeren, vier Wohnkeller, und einen Holz-Keller, schöne grosse Wehl-Kasten, so in dem Hause bleiben. Hofraum und eine Wiese; Wer also einen Käufer abgeben will, der kan sich in dem benannten Hause bey dem Eigenthümer melden, und Handlung pflegen.

Es soll des Bürgers und Fuhrmanns Christian Schloßen, auf der Passade allhier belegenenes Haus verkauft werden, und ist primus Terminus Subhastationis auf den 2ten Martii c. vor dem loblichen Laßbischen Gerichte angesetzt; Wer solches zu kaufen beliebet, kan in gedachten Termino Vormittags sich dafelbst melden, und seinen Voth ad Protocolum geben.

Es soll das Haus allhier, so ter St. Gertrauden-Kirche zugehörig, zwischen Meister David Matthesen, Gastwirth, und Friedrich Matthiesen Schopen Bauer, verkauft werden; es hat vier Stuben, vier Kammeren, Boden, Keller, auch einen Stall zu 8 Pferden, nebst Hofraum und eine gute Wiese; Wer also Verlangen dargu hat, kan sich melden bey dem Sachwirth Johann Dohrdt, und bey demselben weitere Nachricht davon einsehen.

Es hat das St. Johannis Kloster in der Aemern-Heide, einige Poststrodene und abstehende Eichen, welche per modum Licitationis verkauft werden sollen, zu welchem Ende Termini Licitationis auf den 9ten, 11ten und 13ten Martii anberaumet sind; es können sich also die Liebhaber in denen benannten Tagen des Vormittags von 9, bis 12 Uhr in des St. Johannis Klosters Kassen-Cammer einfinden, und ihren Voth ad Protocolum geben.

Als sich in denen bereits angefügten Terminen zu des der St. Jacobi und Nicolai Kirchen zugehörigen, und in der kleinen Kirchen-Strassen ja St. Nicola belegenden, von des Sachl. Zimmer-S. J. Henrichen Witzwe bis hiesher zur Wiese bewohnenen Hause, keine annehmliche Käufern gefunden; So haben Herren Provicatores gemeldeter Kirchen einen anderweitigen Terminum auf den 10ten Martii c. Nam mittags um 2 Uhr, in des Kirchen-Kassen-Schreibers Lucas Wohnung anberaumet, wozu Käufern hierzu sich beliebig einzufinden, und ihren Voth ad Protocolum geben können. Sollte aber jemand die Verköfflichkeit dieses Hauses noch vorher zu wissen verlangen, hat sich solcher bey gedachten Kirchen-Kassen-Schreiber zu melden, welcher ihn alle Nachricht davon geben wird.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. c. Käsen allen denjenigen, welche ein Guth zu verkaufen Beleben haben, hienit zu wissen, was massen der Districte von Terow, in Sachen contra den von Claes napp zu Raglas, vermittelst eines übergebenen, und in copiehlcher Abschrift hiesig gebenden Supplicantis, um Renovation der wegen des Guthes Dagow unterm 12ten Augusti 1748, ergangenen Subhastations-Patente, allerunterthänigst gebethen. Wir auch nachdem die Lebensfürge mit ihrem Lebnecht auf dem Guthse Dagow bereits per publicatione vom 12ten Augusti 1748 präclibret worden, solchem Suchen statt gegeben. Solchemnach subhastiren und stellen Wir nur gedachtes Guth Dagow, welches secundum pretium estimatum auf 6226 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. zu sehen gekommen, nochmalen zu männiglich den feilen Kauf; Eittren und laden auch denjenigen, so mehrbedachtes Guth zu verkaufen Beleben haben möchten, hienit ernstlich, in einem Termino von drei Monaten, davon der erste auf den 23ten Martii, der andere auf den 27ten April, und der dritte auf den 29ten May hienit präfixirt wird, vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und unabweislich zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, oder zu gewärtigen, daß obgedachtes Guth in dem letzten Termino dem Weißbriethenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Und damit solches zu einem jeden Noth desto besser geraden möge, soll dieses Subhastations-Patent an dreien Orten, als allhier zu Eßlin, zu Stettin und Stolpe affixirt werden. Signatum Eßlin den 23ten Februarii 1750.

(L.S.)

G. V. v. Borin, Hofgerichts-Präsident.

Es haben Friedrich Wilhelm von der Osten auf Geigalls Wormaldere, ob urgens etc. aliorum, ihres Pflegerbefehlens Antkeil Gützer zu Wollenburg, Meßelow und Jasm. im Stenschen Kreise, zu veränderten sich genüßiget gesehen, wesfalls sie nicht allzu bey dem Königl. Puppillen-Collegio ein Decretum de alie-

alienando erhalten, sondern auch von der Königl. Regierung die Subhastation gesucht, und selbige hat per Proclama, so zu Stettin, Lübin und Greiffenberg affigiret, zum öffentlichen feilen Kauf gesellet: 1.) ein Antheil ditter Guthe zu Wolkenburg, welches mit allen Pertinentien, nach Abzug derrer Onozum, und zwar zu 6 pro Cent, die baaren Gelder aber zu 5 pro Cent getradnet, auf 1052 Rthlr. 1 Gr. und die dazu gelezte 14 Doz. Capeln auf 801 Rthlr. 26 Gr. affigiret. 2.) Ein Antheil in Westfalen, mit zwey Wären, zwey Cossäthen, und einen halben Cossäthen, so mit allen Pertinentien, Rechte und Gerechtigkeiten auf gleiche Art zu 2009 Rthlr. 12 Gr. die dazu gelezte drey Holz-Capeln aber auf 103 Rthlr. 8 Gr. taxiret, und 3.) am Antheil in Justin, mit zwey Dienst-Wären, und einem Cossäthen, auch mit allen Pertinentien, Untertanen, Wädhlpacht etc. so auf gleiche Art wie das erste auf 295 Rthlr. 20 Gr. angekauften, zusamt fünf Holz-Capeln, die a parte auf 316 Rthlr. 16 Gr. taxiret worden. Dieses alles besagen die zu Stettin, Lübin und Greiffenberg affigirte Proclama, mit mehrerem, als woselbst auch die Anschläge befindlich, und ist der zweyte Terminus auf den 5ten April, und der dritte Terminus auf den 3ten Maji angesetzt, da sich die Kauf-Liebhabere vor der Königl. Regierung stellen, ihren Both ad Protocolum geben, und in Handlung treten müssen. Signatum Stettin den 21ten Januarii, 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Hofrath und Bürgermeyster Dohmen in Colberg, Crediturum, auch dessen verstorbenen Mutter, des Bürgermeyster Dohmen Witwe zu Star-gard Crediturum, die sub Concurfu stehende Immobilia in Stargard subhastiret, welche vermöge der zu Stettin, Stargard und Wyrich mit denen Auctionibus in locis publicis affigirten Proclama, in folgenden beßeren und taxiret sind: 1.) Ein Wohnhaus in Stargard, in der Wyriger-Strasse 1201 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. 2.) Ein Speicher an der Ihne belegen 341 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. 3.) Eine halbe Stadt-Hufe Landes, 437 Rthlr. 16 Gr. 4.) Der dritte Theil von der vormahligen Haschlichen halben Hufe, 145 Rthlr. 10 Gr. 5.) Ein Frauens. St. in der Marien-Kirche, in der Wande No. 2, 20 Rthlr. 6.) Drey und einen halben Frauens. St. in der Johannis-Kirche, 42 Rthlr. 7.) Des Hofrath Dohmen Antheil, an dem Dohnst. St. in der Johannis-Kirche und Einzelndischen Erb-Weggräbnißsen. Termin Licitacionis sind den 16ten Martii, 17ten April, und 25ten May a. c. Es haben sich also sonderlich im letzten Termin no die Licitanten vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Meistbietende der Addition zu gewärtigen. Signatum Stettin den 3zten Februarii, 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Weg der Königl. Regierung zu Stettin, ist von des Lieutenant Joach. im Wilhelm von Petersdorffen, Antheil Guthe zu Wubbenhof, ad instantiam des Frey-Schutzen Spiegel, eine gewisse Particula in Anschlag gebracht, und per Sententiam vom heutigen dato der Werth auf 377 Rthlr. 16 Gr. festgesetzt, auch denen Lehnfolgern haffselb. ad relidendum offeriret, im Fall diese aber sich dazu nicht einfinden, zugleich die Subhastation verfallend worden, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnow cum Taxa affigirte Proclama bezeugen. Weitemach sowohl die Lehnfolger als Käufer sich den 2ten Martii, den 6ten April, und 16ten May a. c. vor der Königl. Regierung, und zwar die Lehnfolger sub pena proclausi zu stellen, und zu erwarten haben, daß entweder denen Lehnfolgern, oder dem Meistbietenden das Antheil überlassen, und im letzteren Termino wird addiciret werden. Signatum Stettin den 21ten Januarii 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Dem Publico wird hiernach bekannt gemacht, wie zwar zu Verkaufung, der unterm Amte Naugardten belegenden Naugardten Mals, nebst der Wind-Mühle, imgleichen der sogenannten Sawing-Mühle, bereits in Anno 1748. 6te Termini Licitacionis angesetzt gewesen, und darinnen auf diese Mühle öffentlich licitiret worden; Als sich aber darmit kein annehmlicher Käufer finden wollen, mit welchen über diese Mühlen nach denen festgesetzten Conditioen ein erblicher Kauf-Contract geschlossen werden können; So sind zu sothane erblichen Verkaufung dieser Mühlen, anderweitliche Termini Licitacionis auf den 27ten Februarii, 23ten Martii und 13ten April, a. c. anberaumet worden, in welchen sich diejenigen, so solche Mühlen zu kaufen Verliehen haben, auf besagter Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihren Both darauf ad Protocolum geben, und gewärtigen können, daß mit demjenigen, so die besten Conditioes eingehen wird, die auf Königl. Approbation geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 5ten Februarii 1750.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Demnach zu erblicher Verkaufung der Königl. Wasser-Mühle zu Wogentzin, im Amte Colberg, imgleichen der Stöckmischen Wind-Mühle, Termini Licitacionis auf den 5ten Martii, 2ten April, und 1ten May a. c. anberaumet; So wird solches dem Publico hiernach bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diese Mühlen erblich an sich zu kaufen Verliehen tragen möchten, sich in gedachten Terminis allhier auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihren Both darauf ad Protocolum geben, und hiernächst gewärtigen, daß solche plus licitanti sich auf eingewandener Königl. allerhöchdigsten Approbation in Anschlag werden sollen. Signatum Stettin den 16ten Februarii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Von Gotes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hrl. Röm. Reichs Erg. Cammerer und Churfürst u. c. Fügen denenjenigen, welche des Domainen-Raths Hämeis angehöriges Guth teuffen Plawoffertaufen wollen, hiedurch zu wissen, wasgestalt da die Krieger- und Domainen-Cammer zu Stettin bey Uns angezeiget, wie das gedachter Hämeis nicht allein unserer Rentey einige Amts-Gefälle refire, sondern auch noch viele andere Königl.che Gelder zu berechnen hätte, und ohne Veräußerung seiner Pabfelleiten nicht bezahlen könnte, als bey Unserm Hof-Gericht deshalb um Subhastation solchen Guthes Ansuchung gethan. Wie zu dem Ende auch wir unterm 15ten Septemb. 2. p. gewöhnliche Subhastations-Parente expediren lassen, weil aber in Termino Licitationis sich kein annehmlich-cher Käufer gemeldet, Wir derowegen anderweitige Subhastations-Parente zu expediren allergnädlich verordnet haben. Wir subhastiren und stellen demnach nochmahlen zu jedermanns freien Kauf, obgedachtes Guth rufften Plawoff, welches nach der aufgenommenen Taxe, wovon eine copirte Abschrift sub A. befindlich, auf 8012 Rthlr. 4 Gr. zu stehen kommen, citiren und laden auch diejenigen, welche dieses Guth erkaufen wollen, hiemit auf den 20ten Februarii, 20ten Martii und 20ten April, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angesetzten Terminis erscheinen, und auf solches Guth gewöhnlich über massen blicthen, oder gewärtigen, daß im letzten Termine dasselbe dem Meißbietenden zu geschlagen, und nachmahls dazegen niemand weiter gehret werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft desto besser gereche, so soll solches nicht allein hier, zu Köslin, Stolpe und Salawitz abermalen affigiret, sondern auch nach dem ordentlichen Formular denen Intelligens-Zetteln inseret werden. Köslin den 21ten Januarii 1750.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als auf die Barenims-Cunovsche Wind-Mühle nur 600 Rthlr. bedacht, so ist auf Meißner Müllers Ansuchen novus Terminus auf den 20ten Martii, als den Freytag nach Judica angesetzt, in welchem die etwanigen Käufer sich des Morgens um 8 Uhr, bey dem Structuario Müllers zu Stargard zu melden, und ihren Voth ad Protocolum zu geben haben, da denn mit dem Meißbietenden ein Contract geschlossen werden soll.

Auf Veranlassung eines Hochedlen Magistrats zu Stargard, sollen der im Hospital-Elend verstorbenen Witwe Thomessen, hinterlassene Bekken, Kleidung, und übrige Meubles, den 10ten Martii, als den Donnerstags nach Judica, im Hospital-Elende verauktioniret werden; und haben die Käufer sich des Morgens um 8 Uhr, in gedachtes Hospital einzufinden, und daares Geld mitzubringen, massen ohne contente Bezahlung nichts verahfolget werden kan.

Des Delecteur Martin Wegners Vermögen zu Salawitz, welches bestehet in einem Hause und einem Stück Acker, Marktwerder genannt, ist zwar verschiedentlich zum Verkauf ausgebothen worden, da sich aber bis dero kein Käufer angefundet, so werden vorgenannte Stücke hiedurch nochmahlen zu jedermanns freiem Kauf ausgebothen, und dazu Termini Licitationis auf den 3ten April, 17ten ejusdem und 1ten May c. angesetzt, in welchen sich die etwanigen Käufer auf dem Salawitzken Rathhause einzufinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewarten können, daß diese Stücke dem Meißbietenden sofort zugeschlagen werden sollen.

Zu Greiffenberg hat der ehemalige Administrator piorum corporum der Senator Stämer, wegen einer Schuld an die pia corpora ein Wohnhaus am Markte gelegen, verpfändet; Als aber in Ansehung des Capitals die Zinsen nicht richtig abgegeben worden, die Rente auch das Capital, wegen eines grossen Baues am St. Marck-Thurm sehr nothwendig gebraucht, und die Abgebung dessen, von E. Königl. Hochwürdigem Consistorio veranlasset, Debitor aber nicht im Stande ist, das Capital abzulegen; So wird obgemeldetes Wohnhaus, samt denen darzu gehörigen Pertinentien, am Markt bey des Herrn Senator Astochens Hause gelegen, von Seiten des Magistrats zu jedermanns freiem Kauf offeriret, und zwar mit einem litio a 200 Rthlr. falls nun jemand Belieben hätte, ein solches an sich zu handeln, der kan sich in Termino den 23ten Martii zu Rathhause sein Geboth thun, und gewärtig seyn, daß ihnen das Haus gegen bare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Die Reeder des Schiffes, der König von Preussen genannt, wollen um sich ander ander zu sehen, das benannte Schiff an den Meißbietenden verkaufen, und ist Terminus Licitationis von dem löblichen Gee-Richter auf den 16ten hujus Nad mittags um 2 Uhr angesetzt; Wer nun Lust hat einen Käufer abzugeben, der kan sich alsdenn melden, und gewärtigen, daß in diesen Termin den Meißbietenden das Schiff gegen bare Bezahlung werde zugeschlagen werden.

Es ist die Frau Siegmundten willens, ihr Haus neben dem Nachwächter Geschen an, zu verkaufen, welches ein Branhaus, und zugleich auch zur Becker-Nahrung wohl aptiret, mit einem gutem Back-Ofen versehen, imgleichen gute Stallung und Hofraum daber haben, dergleichen eine Scheine, bey dem Schultze ster Hoffstern, vorm Hofenthor, wie auch für 100 Rthlr. Acker; Wer diese Stücke Lust hat an sich zu kaufen, kan sich bey der Frau Siegmundten in Zeit von 3 Wochen melden und Handlung pflegen.

Es ist die Frau Bürgermeisterin Morinussen gesonnen, ihre drey neben einander stehende Häuser, in dem Städtchen Daber, um ein billigen und raisonnablen Preis, dieses Früh-Jahr zu verkaufen; Es können also diejenigen, welche Lust und Belieben haben, davon welche, oder alle drey zu handeln, sich bey ihm in Schlawelbein selber melden.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Apothekers Herrn Wokers, des Beders Meister Michael Wilken, auf dem grossen Wall belegenes Wohnhaus, welches deductis deducendis auf 343 Rthlr. 20 Gr. ästimiret worden, gerichtlich verkauft werden, wozu Termin auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angesetzt. Wer dieses Haus zu kaufen Verleben hat, der kan sich in gemeldeten Terminis vor gedachten Stadt-Gericht stellen, sein Geboth ad Protocollo geben, und gewärtigen, daß in letztem Termino dem Weisbleihenden dasselbe zugeschlagen werden soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam Creditorum, des Ludmaders Meister Jacob Friederich Justen, an der Augustiner-Kirche belegenes Wohnhaus, welches deductis deducendis auf 444 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. ästimiret worden, gerichtlich verkauft werden, wozu Termin auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angesetzt. Wer dieses Haus zu kaufen Verleben trägt, der hat sich in ermeldeten Terminis vor gemeldeten Stadt-Gericht zu stellen, sein Geboth ad Protocollo zu geben und zu gewärtigen, daß in letztem Termino dem Weisbleihenden dasselbe zugeschlagen werden solle.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam der Städtischen Kinder, des Bürgers und Brauers Johann Wätows, auf dem grossen Wall belegenes grosses Brauhaus, welches mit einem Sprudel, Stallung, Brunnen und grossen Hofraum versehen, sollich zur Nahrung sehr bequem eingerichtet ist, gerichtlich verkauft werden; dieses Haus ist deductis deducendis auf 849 Rthlr. 1 Gr. ästimiret worden, und sind zu dessen Verkauf Terminis auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angesetzt. Wer demnach Verleben hat dieses Haus zu kaufen, der kan sich in gedachten Terminis vor dem Stadt-Gericht stellen, sein Geboth ad Protocollo geben, und erwärtigen, daß im letzten Termino dem Weisbleihenden dasselbe zugeschlagen werden solle.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Hospital-Einends, des Kaufmanns und Weinhändlers Herrn Friedrich Sadewassers, hinter der Marien-Kirche belegenes massiv, mit einem angebauten Kugel, Sprudel, Stallung, Wagen-Kemise, Aufstade, und grossen an der Thon sitzenden Garten, worinnen ein Kuchhaus, verfehene Wohnhaus, welches nebst der Haus-Wiese deductis deducendis auf 2614 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. gerichtlich verkauft werden, wozu Terminis auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angesetzt. Wer demnach Verleben trägt, dieses Haus zu kaufen, der wolle sich in gedachten Terminis vor dem Stadt-Gerichte stellen, sein Geboth ad Protocollo geben, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Weisbleihenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Kaufmanns Johann Daniel Sadewassers Erben, des Herrn Kriegs-Rath J. O. Sadewassers, in der breiten Strasse belegene massiv, nebst angebauten Kugel, Hinter- und Seiten-Gebäuden, Stallungen, Kern-Bodens, Wagen-Kemise, Aufstade, und grossen Hofraum verfehene Wohnhaus, welches deductis deducendis, inclusive der Haus-Wiese, auf 2577 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. ästimiret worden, gerichtlich verkauft werden, wozu Terminis auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angesetzt. Wer demnach Verleben trägt dieses Haus zu kaufen, der hat sich in obgemeldeten Terminis vor oberwöhrten Stadt-Gericht zu melden, sein Geboth ad Protocollo zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Weisbleihenden dasselbe im letzten Termino sofort zugeschlagen werden solle.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll auf Verhalten der Herrschlichen Kinder Vormünder, das ehemalige Medicinale, auf dem grossen Wall belegene Haus, welches deductis deducendis auf 444 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. ästimiret worden, gerichtlich verkauft werden, wozu Terminis auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angesetzt. Wer demnach Verleben hat dieses Haus zu kaufen, der kan sich in obgemeldeten Terminis vor dem Stadt-Gericht zu stellen, sein Geboth ad Protocollo zu geben, und zu gewärtigen, daß im letztem Termino dem Weisbleihenden solches sofort zugeschlagen werden soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, sollen des seligen Kaufmanns Johann Daniel Sadewassers Erben, in der Wäshen Strasse belegene massiv Haus, woran ein Kugel gebaut, und bey welchem gute Ställe, Wagen-Kemise, Aufstade, ein Garten, und Gartenhaus, und Pump befindlich, gerichtlich und anderweitig mit der Taxe der 2038 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. exclusive der Haus-Wiese. Item, das in der Wollwebers-Strasse befindliche kleine Händchen, 23 Rthlr. und die 4 Kirch-Stände zu St. Marien, 100 Rthlr. subhastret werden, weil sich in denen vorigen dazu angesetzt gewesen Terminen keine Käufer angezeiget, es ist daher der 17ten April anderummet; Wer demnach Verleben hat, einen Käufer zu einem oder andern Stück abzugeben, hat sich in diesem Termino zu stellen, sein Geboth ad Protocollo zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Weisbleihenden sofort der Zuschlag von Gerichts wegen beschien soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll des verstorbenen Director Wachners, auf der Wiede belegene Häuschen, samt der dahinter befindlichen Landung und Garten, subhastret werden, wozu Terminis auf den 17ten April c. anderummet worden; Welches Häuchchen obermalen belandt gemacht wird, und werden alle und jede, welche dieses Haus zu kaufen Verleben tragen, hieburch vorgeladen, in obgemeldeten Termino zu erscheinen, ihr Geboth ad Protocollo zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Weisbleihenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Das Obgenannte Testament zu Stargard offeriret nachmahlen die ihnen gerichtlich zugesagene Häuser, als das Schulische, in der Post-Strasse, und das Babelfche und Dardersche, in der breiten Strasse, zum Verkauf, welche vor einem ganz billigen Preis mit Approbation des Königl. Consistorii überlassen werden sollen. All-falls aber werden selbige zur Vertheilung ausgegeben, und können sich die Liebhaber zu einem oder dem andern, bey dem Administratore gedachten Testaments, dem Secretari Stavenstein melden und Denklage ersetzen.

Der dem Stad. Gericht zu Stargard, soll an Ansuchen seligen Johann Adam Suckows Kinder Vormünder, die ihren Curandis zustehende, und vor dem Johannes Thor belegen. e. a. n. n. mit dem darauf geschehenem Gebot der 200 Rthlr. subhastiret werden, wozu Termin auf den 2ten und 24. n. April, und 15ten May anberaumeet. Wer Verliehen hat diese Scheune zu kaufen, und davor ein mehreres zu geben, der hat sich in obervorhanten Terminis vor dem Stadt-Gerichte zu stellen. sein Gebot ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden solche zugeschlagen werden soll.

Da nunmehr des Senatoris Schall zu Damm Immobilien, bestehend in 3 Häusern, und dazu gehörigen Wiesen, eine Scheune und einen Garten, per modum Subhastationis gerichtl. verkauft werden sollen, nachdem dieselben auf 105 Rthlr. taxiret worden, und Termini dazu auf den 10ten April, 12ten und 25ten May a. e. angesetzt sind; So wird solches hiermit bekannt gemacht, und können die Liebhaber in gedachten Terminis zu Rathhause darselbst sich melden ihren Voth ad Protocolum geben, und gerärtigen, daß im letztem Termino solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen; Wie dem auch den 10ten April a. e. gedachten Senatoris Schall Mobilia, per modum auctionis öffentlich veräußert werden sollen.

Seligen Herrn Thomas Ersten, und dessen auch seligen Wittwen Erben, wollen ihr gemeinschaftliches Erbh. Haus zu Wollin in der Mittelstrasse belegen, nebst der Scheune und Auen-Hof, Garten und allen Pertinentien, an den Meistbietenden verkaufen: dieses Haus ist wohlbelegen, und ist zur Draus-Nahrung sehr gut aptiret, hat einen gutes Hofraum, Stallung und Garten, und auf dem Hofe einen schönen Flech-Brunnen. Wer dieses Haus cum pertinentiis an sich zu erbenwils Verliehen trägt, kan sich den 14ten April. a. e. zu Wollin im Sterbhausie einfinden, und seinen Voth ad Protocolum geben, und hat der Meistbietende zu erwarten, daß ihm solches Haus zugeschlagen, ein Kauf-Brief ausgesetzt set, und die Vor- und Abweisung ertheilet werden soll.

Zu Wahn ist der Schwär. Daniel Weis, vor einiger Zeit gestorben, weil nun dessen nachgelassene Frau und Kinder sich nicht anders auseinander legen können, wo nicht dessen Haus und Garten verkauft wird; Als das Termin Licitationis zu Verkaufung dieses Hauses und Gartens vor dem Untere Thor, auf den 3ten, 12ten und 27ten April e. angesetzt, und können die etwanigen Käufer sich in obgenannten Terminis Morgens um 9 Uhr zu Rathhause melden, und gerärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung solches zugeschlagen werden solle.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft werden.

Zu Stargard hat der Herr Candidat Schoene, das von seinen seligen Eltern hinterlassene, und in der Schultstrasse belegene Wohnhaus, nebst einem Materialladen, an den Materialisten Herrn Kühnle verkauft, und wird mit nächsten der Kaufbrief darüber extrahiret werden; Welches hierdurch Königl. Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Herr Johann Enselbert Müller zu Colberg, hat seine in daffiger Lauenburger Vorstadt, gegen der Georg-Kirche an der Ecke liegende Scheune, und dahinter befindliche kleinen Garten, an den Dräger und Meister im Amte der Schmiede, Meister Christian Sanden, erbs und eigenthümlich verkauft, und soll selbige dem Käufer auf dem nächsten Bürger-Rechts-Tage zu Rathhause verlaßten werden; Solches wird hierdurch bekannt gemacht.

In Regenwalde verkauft Meister Samuel Strey, eine Dreyruth Landes, im Paaziger-Felde, vom Paaziger-Waldt angehend, bis an die Rega, vorhero zwischen Heren Martin Reich Postwirts, und Friedrich Preßen Stadtwerks Inne belegen, zum Todten Kauf, an Meister Johann Strey, für 78 Rth. Kauf-Prextium, und präskiret Verkäufer den Käufer die völlige Eviction.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

In des Unter-Officiers Hühnen Hause in der Wall-Strasse, ist die unterste Etage zu vermietthen, solche bestehet aus einer guten Stube und Kammer, Küche, Speis-, Kammer, Keller und Hofraum; Bee solche Laß und Verliehen trägt zu mietthen, kan sich bey der Frau Hauptmann von Fock in selbigem Hause melden, und wegen der Miethe mit ihr accordiren.

Da das Königl. die Pupillen Collezium veranlasset, daß weil sich in dem vorigen Termino kein ansnehmlicher Liebhaber zu der Miethe des seligen Herrn Driskens von Steinwehrs Wohnhaus gefunden, solches nothmahnen seitiret werden solle; Als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber den 14ten April a. e. auf das Königl. die Pupillen Collezium melden, und ihren Voth ad Protocolum thun.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermiethen.

Daß in Eöblin denen Piz Corporibus zugehörige Wiesen, den 1sten Martii a. c. abermahl pua licitanti angeschlossen werden sollen; So werden hiermit diejenigen, so Belieben haben solche zu miethen, auf vorerwehnten dato sich alddann bey dem Administratore Schweder, des Rorrens am 9 Uhr melden, ihren Voth thun, und gemächigen, daß mit denen Reißbiethenden solche Wiesen Stückweise auf ein Jahr contractirt werden sollen.

Weil nachstehende Eöblinske Cämmerey-Portinentien, als 1.) zehn sogenannte Lütke-Wiesen, 2.) die Renthorsche Wall-Wiese alljährlich licitirt werden müssen; So werden dazu Termin auf den 10ten und 24ten Martii, nach 2ten April, a. c. hiermit anberaumet; da denn diejenigen, so darauf zu biethen Belieben tragen, sich zu Rathhause in Eöblin einzufinden, ihr Geboth thun, und gemächigen können, daß dem Reißbiethenden bis auf eingegangene Approbation solche zugeschlagen werden sollen.

Als zu dem roß-n massiven Herrschafft lichen Wohnhause, in dem zwischen Trepow, Gressenbergs und Cammin belegenen, und dem Herrn von Corns zugehörigen Guthe Reides, so ehemahls der selige Herr Lieutenant von Wenden Miethsweise bewohnt, leit dessen Ableben sich zur Zeit kein convenabler Miethsmann gefunden hat; So wird hierdurch nochmalts bekandt gemacht, daß wann jemand dieses sehr comode eingerichtete, und mit guten Kellern versehene Herrschafftliche Wohnhaus, von drey Etagen, Miethsweise zu bewohnen Belieben tragen sollte, sich derselbe entweder bey der herwiltmeten Frau Christin von Corns, in Carnig, oder des Herrn von Corns Vormunde, dem Herrn Landrath von Lettow zu Rostok zu wenden, und sich aussprechen können, daß ein sehr billiger Contract deshalb getroffen werden soll. Das Haus kan zu allen Zeiten, und auf so viele Jahre, wie es gefällig ist, besogen, auch dabey ein und andern Douceurs, welche diese Wohnung einem Liebhaber so viel bequemer machen, accordirt werden.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da Wir aus besagenden Ursachen resolvirt haben, daß die sogenannte Cämmerey-Vormühle zu Comersfeld von Trinitatis 1751. bis 1752. verpachtet, oder auch allenfalls erblich verkauft werden soll, und Wir dazu nachstehende Licitations-Termine angesetzt haben, als den 28ten Junii, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, zu pacht n oder zu kaufen willens, sich in dem angelegten Terminen Vormittags auf hiesiger König. Krieges- und Domänen-Cammer stellen, ihr Geboth zu Protocoll setzen, und demnach an gewärtigen, daß die zuverkauftende und vorbenannte Vormühle zu Somersfeld plus Licentanti, bis auf des Hofes Approbation zugeschlagen werden soll. Eüsten den 3ten Martii 1750.

Königliche Preussische Neumärkische Krieges und Domänen-Cammer.

Nächstkommenden Trinitatis a. c. wird zu Körmisberg in der Neumark, E. Ebl. Magistrats Vorwerk, der weisse Schwan genannt, pachlos; Solchs Vorwerk bestehet in 12 Hufen Landes, zwey Geldr Garten, zwey Baum-Garten, hat die Schäfrey-Gerechtigkeit, von 2500 Stüd Schaafs, Viehndur und denderhäten Wiesenwachs, nebst Braun-Drantwein-Geächte, und Gerechtigkeit; In denen Licitations-Terminen sind angeleget der 1te Martii, der 2te April, und der 3ote April, a. c. und kan derjenige, so dazu Belieben hat, den Anschlag über benanntes Vorwerk beym hiesigen Magistrat zu sehen bekommen.

Da sich in denen angefügterwehnen Terminen Licitations, zu Verpachtung des Vorwörthchen Acker Hofes bey Schlawe, keine Licentanten eingefunden; So werden diejenigen, so benanntes Ackerhof auf drey Jahre zu pachten willens, hierdurch nochmalts eingeladen, sich in Termin den 23ten Martii und 10ten April c. auf dem Schlawischen Rathhause einzufinden, ihren Voth ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß mit dem Reißbiethenden contractirt werden soll.

8. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

In des Bürgers und Tobackhinners David Eggerts Liquidations-Process, so vor dem löblichen Stadt-Gerichte in Alten Stettin schwebet, ist der erste Terminus ad Liquidandum gehörig von dem in diesem Concursu gerichtlich bestelltem Contrahör absewartet worden, und da secundus Terminus Licitations auf den 24ten Martii a. c. anberaumet worden; So werden diejenigen, so sich als Eggertsche Creditores zu geriren vernehmen, hienit excitiret und erinnert, ihre in Adus Judicialibus angegebene Praetensiones zu deduciren, zu justificiren und zu liquidiren; da auch der Debitor communis Eggert in primo Termino vorseßlich ohne legale Entschuldigung ausgeblieben, so wird derselbe hiebdurch erinnert, in dem vorseßenden secundo Termino, den 24ten Martii c. sich persönlich zu stellen, oder er hat das Compelle in eare zu gewärtigen, und daß er durch gedriebe Zwangs-Mittel ad Iustitiam und zu seiner Schuldigkelt angehalten werden soll; welches derselbe sich zur Warnung kan dienen lassen, zumahlen ohns desselben Besenwart die Liquidations-Protocolla nicht beschloffen werden können.

9. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die König. Pommerische Regierung, auf geschehene Vorstellung des Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von der Osten, des verstorbenen Geheimten-Schatz-Raths, und Churmärkischen Cammer Präsi-

Präsidenten, Mathias Conrad von der Osten, Creditores, nachdem bereits Vorhin über dessen Vermögen bey dem Königl. Hof- und Cammer-Gericht zu Berlin, Concursus entstanden, nunmehr auch in Ansehung des Pommerschen Vermögens, und soweit sie an denen groß und kleinen Gütern in Potho und dem Dorff Jowen Ansprüche haben, edictaliter citiret und Terminum auf den 20ten April. c. sub poena praeliis, et perpetui silentii angesetzt, wie die zu Stettin, Berlin und Potho affigirte Proclama-tio es mit mehrerem besagen; Derowegen wird solches hiermit beandt gemacht, damit sämtliche Creditores ohne Ausnahme ihre Besujugig observiren können. Signatum Stettin den 10 Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Als die Königliche Regierung aus denen wegen des gewesenen Credit-Einnehmer Hebers Credit-Wes-sen verhandelten Actis befanden, daß das Vermögen zu Befriedigung daret Creditorum unzulänglich sey, und deswegen Concursum edictaliter, wie die zu Stettin, Stargard und Potho affigirte Proclama-tio besagen; So haben Creditores denemselben zufolge sich in Termino den 17ten April untheilbar ad li-quidandum et deducendum jura prioritatis vor der Königlichen Regierung zu stellen, oder der Praeliu-sion zu gemachen. Signatum Stettin den 28ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Heiderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditöribus, so an den Hauptmann Andreas Friderich von der Osten, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsers Gruff, und fügen euch hiemit zuruffen, wie daß seligen Kaufmann Eddoga Witwens Erben, vermittelst eines sub Exhibito den 22ten hujus übergebenen, und in copysl. Abschrift hiebezogehenden Supplicati, alleum terchänigst demüthlich gebeten: Wir möchten in Ansehung, daß das von ihnen, wider gedachten Haupt-mann von der Osten, nach der gleichfalls hiebezogehenden copysl. Erkenntnis vom 12ten Novemb. c. ausgefallte Capital, samt Zinsen und Kosten, in Summa 1185 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. von denen Erbschafts-Geldern des seligen Decani von Pödenwitten, welche ihnen zur Special-Hypothec unterseiget, und bereits bey Unserm Hofgericht hieselbst, ad depositum gebracht, zu bezahlen seyn, dieses aber dahero, des ei-nige Concurrentes sich gemeldet, die Patioris Jura zu besitzen der Meinung wären, nicht nachgebenen wozu den wir, allernachstlich geruhen, euch ad deducendum Jura prioritatis, per Edictales in citiren. Wenn Wir nun, nachdem zuvor der beregte von der Osten, die ebenmäßig hiebei annexirte Specificacion seiner Creditorum übergeben, und solche besendigen müssen, solchen Suchen statt geben; So citiren und las-sen Wir euch hiemit, und Krafft dieses Proclama-tio, wovon eines allhier zu Cöslin, das andere zu Stet-tin, und das dritte zu Stargard angeschlagen, peremptorie, daß ihr 2 dato Innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rathen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta anzeigen, auch in Termino den 10ten April. euch vor Unserm Hofgerichte allier persönlich und un-ausstelllich, oder per Mandararios, welche ihr bey Zeiten anzuschicken, und dieselben mit zureichender In-struction und Vollmacht, euch zur Güte zu versehen habet, zum Verdrh gefället, die Documenta zur Ju-stification eurer Forderungen, sodann in Originali produciret, gültige Handlung pfleget, in deren Ent-scheidung aber rechtliche Erkenntnis, und locum in abzuschaffender Priorität Urrel ansetzet, sub Commi-natione, daß ihr sonst praclusi, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wozu nach ic. ic. Signatum Cöslin den 22ten Decembr. 1749.

(L. S.)

G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist durch die Intelligenz-Bogen sub No. 29, 30, und 31. in dem abgelaufenen 1749ten Jahre, bereits Terminus Edictales in der Drehrächtschen Concurs-Sache beandt gemacht, und Creditores auf den 6ten Octobr. c. peremptorie vor dem Königl. Hofgerichte zu Cöslin zu erscheinen, citiret worden. Verschiedene Creditores haben sich auch gemeldet, die Margaretha Elisabeth Sieverts, derselben Forderung a 9 Rthlr. samt Zinsen ad iterum tantum für richtig erkannt worden, ist aber ausgeblieben, und es will gar verlauten, daß selbe bereits vor geraumer Zeit zu Colberg verstorben sey. Weßhalb denn per Verhörs-Befcheid vom 10ten Januarii c. dem Fisco aufgegeben, sich allein durch ein Actum aus dem Colbergischen Kirchen-Buch zu dociren, daß selbige ohne Leibes-Erben verstorben, sondern auch die Seiten-Erben und die Intelligenz-Bogen erga Termin. den 27ten April. citiren zu lassen. Es wird also solches hiermit öffent-lich beandt gemacht, und der obensgedachten Margarethen Elisabeth Sieverts erwanget nach gelassenen Sei-ten-Erben citiret, sich in Termino den 27ten April. vor dem Königl. Hofgerichte zu Cöslin zu stellen, und sich als Erben sub poena praeliis zu legitimiren, sub comminatione, daß falls sich kein Erbe angeben wird, diese Forderung dem Fisco anheim fallen solle.

Der Postwärter zu Wustow, Herr Heul Joachim Nitz, hat von dem Herrn Lieutenant Franz Joas-him von Puttkammer, sein Gut Bartlum für 5600 Rthlr. wid. rückkauflich auf 25 Jahre gekauft, verges-sen, daß die Tradition künftigen Ostern geschehen solle. Damit er nun gegen den Tradition-Termin mit denen erwangeten Creditores, oder die sonst an den Guthe-Ansprache haben, aufeinander komme, hat ee bey dem Königl. Hofgerichte zu Cöslin diese ad Terminum den 4ten May edictaliter citiren, und die Edicta-les zu Cöslin, Stolpe und Schlawe affigiren lassen. Es wird also solches auch hiermit öffentlich beandt gemacht, und die Lehnsfolger ad excoedendum Jus proximitatis, Creditores oder um ihre Forderungen auf rechtliche

rechtliche Weise zu verificiren, citiret, solcherwegen in obigen Termino den 7ten May vor dem Königl. Hofgericht zu Eöslin zu erscheinen, sub comminatione, daß sie auf den nicht Erscheinungs-Fall präclindret, von dem Guthe Ductum abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillstehen auferlegt werden wird.

Des seligen Herrn Secretarii Christian Seefelds Frau Witwe und Herren E. bett. haben ihren zu Staragard vor dem St. Johannis-Thor, nahe denen Neuen-Höfen belegenen Acker-Hof, samt Garten, drei Koppel, und übrigen Zubehör, insgleichen eine ganze Hufe Landes, sechs Wälder, nämlich, drei Ewelen, einen Falkenberg, einen Krieger-Hof, zwei Wiesen an den Verwalter Friedrich Wogberg, eod. und eigenthümlich verkauft, und selbiger den 23ten Martii vor E. Hochoblen Rath zu Staragard vor- und abgelassen werden; Solte jemand an diesen Acker-Hof eine Ansprache, oder auch ein Jus contradicendi zu haben vernehmen, der hat sich ohne Zitt-Verlust bey dem Käufer, zu Wolgasthagen, oder dessen Verwaltenden, dem Verwalter Woldemar von Staragard, oder in Termino der Verlassung in der Raths-Stube zu melden, und seine Beugnisse wahrzunehmen.

By denen Stadt-Verichten zu Jhengslaw, sind des daseibst verstorbenen Bürgers, auch Kauf- und Handelsmanns Herrn Joachim Christian Hermanns, daseibst belegene und nachfolgende Immodilia, als: 1.) Das auf dem Neukädtischen Damm daseibst, zwischen Raminens Wiese, und Verlebergs Garten inne belegene Haus, nebst Selten-Gebäude, kleinen Hofraum, dahinter befindlichen Garten und Wiese, mit der gerichtlichen Lore von 981 Rthlr. 21 Gr. 2.) Die auf dastigen Aufschüttigen Felde, in allen Schlägen belegene Hufe Landes, mit der gerichtlichen Lore von 900 Rthlr. und zens der vorm Strathboere, zwischen Martin Friedrich Kangerow, und dem Haack-Eisen belegene Langsberg, mit der gerichtlichen Lore von 120 Rthlr. ad instantiam dessen nachgebliebene Frau Witwe und übrigen Erben, noch ein vor allemahl subhastret, und Termino peremptorius Adjudicationis auf den 7ten April. c. anberaumet worden; an welchem denn sowohl die Frau Witwe Hermannin, und übrigen Erben, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum praesens Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pana perpetui silentii citiret werden.

By denen Stadt-Verichten zu Jhengslaw, hat der Wäeger und Stadt-Verordnete Meister Michael Kehlstedt angezeigt, daß er sich mit seinen etwanigen Creditors in Güte auseinander zu setzen willens sey, und in solchem Ende um deren Citation per publicum Proclama. jezemend angefordert. Wenn man hierzu der 7te April. c. pro Termino anberaumet worden; Als werden des gedachten Kehlstedts handte und unbedante Creditores dergestalt kühmt, und zwar sub pana preclusi et perpetui silentii citiret, daß sie beregten Tages Morgens um 9 Uhr daseibst, entweder in Person, oder per Mandatarios erscheinen, ihre Forderung gehörig liquidiren und justificiren, mit dem Debitore in öffentliche Handlung treten, und falls dieselbe statt findet, ihre Befriedigung gemäßen sollen.

Ad instantiam des Haupt-Creditors Herrn Kühle, an dem Wiedemannschen Hause in Köbenig, sind von dem Königl. Amte Köbenigs Termino Subhastationis desagten Wiedemannschen Hauses an dem 17ten Martii, 1ten und 12ten April. angefordert; weßhalb solches Königl. Verordnungs-gemäß nicht nur hiedurch bekannt gemacht wird, sondern auch sämtliche Wiedemannsche Creditores, wenn deren noch mehrere vorhanden seyn möchten, citiret werden, sich in desagten Termino zu melden, und ihre etwanige Credita zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des lezten Termin präclindret, und perpetuo silentio belegt werden sollen. Wie denn aus diesenigen, so dieses Haus zu erkauften willens, gleichfalls sich in desagten Termino im Königl. Amte Köbenig, Vormittags um 9 Uhr melden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solches dem plus Licentati in ultimo Termino gegen bare Befehlung zugeschlagen werden soll.

Da des seligen Herrn Stadt-Secretarii Schweders zu Schlawe Frau Witwe, Anna Salomonin, nunmehr auch mit Tode abgegangen, und die in dem hinterlassenen Testamento reciproco eingesetzte Erben entschlossen, sich gütlich auseinander zu legen, wozu denn auch Terminus auf den 13ten Novem. anberaumet; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und diesen, so an des seligen Herrn Secretarii Schweders, und dessen auch seligen Ehegenossen Nachlaß einige Ansprache, so wol Jure crediti vel hereditatis zu machen vermeinen, citiret, um sich in obderregten Termino auf dem Schlawischen Rathshause persönlich, oder durch geungsam bevollmächtigte Mandatarios einzufinden, ihr Recht zu bezeugen, und in Befehl der Güte rechtlichen Bescheid zu gewärtigen, sub comminatione, daß an nicht seiner weiter abbret, sondern mit seiner etwa zu machenden Forderung abgenomien werden soll.

Demnach der Wäeger und Kaufmann Johann Holzfresser zu Uckermünde, dem Königl. Vrensch. den Neumärkischen Herrn Der-Jorstmisser Conrad Heinrich Schwelt, schuldig gemorden, das Capital Geld auf geführter Posthabung, nicht wieder abtragen können, dahero derselbe auf die Subhastation dorer demselben verhypothecirten, und auf dem Uckermündischen Stadt-Felde belegenen Laubens und Wiesen gebrauchten Subhastations-Patent zu Uckermünde affigiret ist, folgende Stücken praesens Taxatione subhastret: 1.) Eine Wiese an der Ucker, zwischen Köhlen und Glarden, 2 20 Rthlr. 2.) Eine Wiese an der Gramsbinden Warte, zwischen Redepennung und Weßler Slaven, 2 50 R. Nr. 3.) Ein Eck-Acker im Uckers Felde, 2 20 Rthlr. 4.) Ein Acker-Drei im Ucker-Felde, bey dem Preßberg-Acker belegent, 1 14 Rthlr. 5.) Ein Camp Acker nach der Wogslangischen Grenze, an Redepennung und Schröders Camp, belegent,

a 105 Rthlr. 6.) Eine Wuhrt Acker am Damm, a 50 Rthlr. 7.) Ein Stück Acker im Camig Felde, an Weisser Eudgers belegen, a 22 Rthlr. 8.) Ein Ende bey der Wittve Moderroschen im Camig Felde belegen, a 20 Rthlr. 9.) Ein Camp bey die Königl. Amte Stücken, und Barkeln im Sieden Felde belegen, a 18 Rthlr. 10.) Ein Acker Acker durch den Damm, bey Hedenpennings belegen, a 30 Rthlr. 11.) Ein Camp bey Walters, a 24 Rthlr. 12.) Ein Garten vor dem Anclam/ten Thor, a 30 Rthlr. Und Termin Licitation auf den 10ten Februart, 10ten Martii, und 7ten April a. c. hiemit anderahmet, in welchen diejenigen so Lust und Belieben haben eines und das andere Stück von dieser Landung und Wiesen zu kaufen, sich in diesen präfixirten Terminis allhier zu Rath Hause melden, ihren Vorth ad Protocolum thun, und gemärtigen können, daß in ultimo Termino solche pluslicitatis gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wie denn auch alle und jede, welche an diese subhastirte Acker und Wiesen eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiermit zugleich citiret werden, sich mit ihren Forderungen in diesen präfixirten Terminis zu melden, solche zu verficiren, und ihre Documenta in Originali zu produciren, sub poena perpetui silentii. Wornach sich also dieselben zu achten.

Als der Titelmacher Acker Jacob Friedrich Justen, bonis cediret, und gebeten Creditores des, hab und ad liquidandum vorgeladen, wie auch seinem Gesuche deferiret; Als werden alle und jede, welche an oberwehnten Acker Acker Vermögen einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, (wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den andern, und 4 Wochen für den 3ten, und also der 26te May für den letzten Termin zu rechnen) eure Forderungen, wie ihr dies selbe mit antasthaften Documentis, oder sonst auf rechtliche Weise zu verficiren vermöget, ad Acta anlangt, die Documenta zur Justification eurer Forderung in Originali produciret, mit dem Debitore und Res ben Creditoren ad Protocolum verfähret, gültliche Handiana pfleget, in deren Entschung aber rechtlich den Creditoren, und Locum in prioritare gewartet. Nach Ablauf des letzten Terminis aber, sollen Acta für bestlosse geachtet, und diejenigen, so sich nicht ad Acta sein bet, oder aber auch ihre Forderung nicht gehörig justificiret, von dem Vermögen ab, und ihnen ein ewiges Stillstehen auferlegt werden.

Dem Publico wird hiemit notificiret, daß der Herr Lieutenant von Bonin, in allen Dörfern, seine Dörferische Mühle an den Mühlmeister Lorenz Ullrich, jedoch mit Vorbehalt dero darauf stehenden und jährlich zu entrichtenden Pächts und Prästatorum erblich veräußert habe; Wer daran eine Ansprache zu haben vermeinet, muß sich a dato binnen drey Wochen sub poena praelusi in denen gesetzten drey Terminis von 8 Tagen zu 8 Tagen melden.

Zu Greiffenhagen verlaufft der Herr Senator Rasch, seinen aus dem Bohlischen Concursum erhaltenen, und auf diesem Stadt Felde belegenen Kamp Landes, an den Eß Müller Alexter Samall, von der Damerroschen Mühle; Sollte nun jemand an diesen Kamp Landes eine Ansprache oder ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, hat sich der selbe innerhalb 14 Tagen bey diesem Registrat zu melden, und seine Jura zu justificiren.

Zu Greiffenberg in Pommeren, haben die Gebürdere, die Weisen, ihren von ihrem Vater erblichen Acker, so auf dem Greiffenbergischen Felde allhier belegen, an den Bürger und Brauer Pauli verlaufft; Sollte jemand hieran eine Ansprache zu haben vermeinen, der kan in Termino den 10ten Martii zu Rath Hause sich melden, und sein Recht mahnehmen.

Als d. s. s. seinen Advocat, Bockels Erben in Edlin, ihr am Märcke, zwischen des Herrn Vice-Präsidenten von Eidmann und dem Kaufmann Eibenburgs, belegenes Haus, anstehenden Verlass-Tag, als den Montas nach Jubilate, von allen Schulden quit und frey, vor sitzendem Rath, an den Herrn Senator vom Blandmeyer darelß verlossen werden soll; So wird solches einem jeden, welcher an das Haus eine Ansprache zu haben vermeinet, ex quoque capite auch solches mit Bestande geschehen kan, künd gemahnet, sich sub poena praelusi zu melden.

Zu Edlin verlaufft der Herr Senator Blandmeyer, sein in der Mühlens-Strasse, auf der Ecke, bey dem Brau r Brangen, belegenes Haus, an den Kaufmann Roggen daselbst; und werden diejenigen, welche ein Jus contradicendi ex capite Debiti vel alinat, haben, auf instehenden Verlass-Tag, als den Montas nach Jubilate, sub poena praelusi ex perpetui silentii poremorie hiemit citiret.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemahet, daß der Hautboiste Herr Johann Joachim Friedrich zu Edlin, seinen vor dem Neuen Thor daselbst, zwischen des Herrn Vice-Präsidenten von Eidmann, und dem Richter Reiter Stolzenbergs Garten, inne belegenen Garten, an den Bedier Christoph Lorenz Wiesgand, für 22 Rthlr., verlaufft; Wer an diesem veräußerten Garten eine gegründete Ansprache zu haben, oder sonst wider diesen Verkauf etwas erhebliches einzuwenden vermeinet, muß a dato binnen 14 Tagen sich bey dem Rufen sub poena praelusi et perpetui silentii melden, weil künftigen Jubilate dieser Garten gerichtlich verlossen werden soll.

Als ad instantiam des Müller Koltermanns, die in dem Amte Colbag belegene Eleofsche Dörs Mühle, wegen dahender Schuld Forderung, an den Müller Bohnsengel nunmehr anderweit subhastirret werden soll; wovon die Subhastations-Patente im Königl. Amte Colbag, Greiffenhagen und Damm aufgestellt sind, und Termin Licitation auf den 28ten Martii, 24ten April und 26ten May angeleget; So wird solches hierdurch bekannt gemahet, und können sich diejenigen, welche solchane Mühle zu kaufen resolviret sind, in gemeldeten Terminis auf dem Königl. Amte Colbag melden, ihr Geböth thun, und gemärtigen, daß

in ultimo Termino solche dem Melßblithenden zugeschlagen werden solle. We dann auch zugleich alle und jede, welche an dieser Wähl: eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiermit citiret werden, sich mit ihrer Präsenzen in diesen präfixirten Terminis zu melden, oder zu gewärtigen, daß nachhero niemand weiter dagegen gehöret werden soll.

Es hat der Bürger und Becker Altermann Meister Andreas Krüger Sen. zu Uckermünde, sein Vorerb und Hinterhaus, welches am Markte gelegen ist, an den Becker Meister Michael Dittmann, für 200 Rthlr. verkauft; Welches hiermit dem Publico kund gemacht wird. Das Geld soll von dato an binnen 4 Wochen bezahlet werden; Wer daran etwas zu forheben hat, kan sich binnen diesen 4 Wochen melden, und seine Forderung justificiren, oder zu gewärtigen, daß er abgemiesen werden wird.

Da Meister D:o Frd. Rumpff, Bürger und Vogtzer in Stolpe, mit Consens seiner Frauen, D:o cotheke Elisabeth Scheelen, dem Kirchen-Propstori, Herrn Christian Pauli, eine Aukwiese, sub No. 95. welches den letzten Provisoribus Beckern inne gelegen, und eine doppelte Hen-Wiese à 4 Ruthen; woschen Meister Andreas Conrad dem Stucker Stadtwerts, so ein Kirchen-Gut, und Johann Lütbed:n Feldwirts, um und für 26 Rthlr. 12 Gr. verhandelt, solches Geld auch den 6ten April. a. c. zu Rasthause in Schwabe ankassohlet werden soll; So wird solches der allernächstigen Königl. Verordnung gemäß hierdurch notifice ciret, um so vielmehr, da die Aukwiese von dem Großhändt seligen Christian Paulen herüberet, dessen Acker an mehreren Orten theils doppel verpachtet, theils verkauft worden; so kan sich ein jeder, der an solchen beyden Stücken einen Anspruch zu haben vermeinet, sich zu Rasthause, besonders an benannten Tage melden.

10. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Zu Wahn wird ein guter Schilder verlanget, der zu Salatz:Weg einigen Verlag hat, Raststas cas will zu seinen Unterkommen denselben alle hülfliche Hand leisten, und wird er hier seine Rahrung reichlich finden, um so mehr, da hier Quamtion steht; er mag sich aber mit ehesten hier einfinden, und das Schlichten anfangen.

11. Herrschaften so Bediente verlangen.

Als diesen vorstehenden Offern, auf dem Lande, der Gegen Wollin, ein tüchtiger Koch verlanget wird, und zwar vor ein gut Gehalt; Wer nun Lust hat diese Condition anzunehmen, wolle sich entweher pers sönlich, oder schriftlich, in Wollin bey dem Postwärter Herrn Schwarz melden, allwo er nähere Nachricht einsehen wird.

12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bev der Kirche zu Zuchen, Cöselnschen Synodi, sind 400 Rthl. Pommersche Capital eingekommen; Wer solche anderweit zinsbar anzulehen begehret, und dierhalb sichere Caution zu bestellen, auch Consens ten Reverendissimi Consistorii zu beschaffen im Stande, kan sich diersehalb bey des würcklichen Geheimten Erars- und Krieges-Ministri, Herrn von Grumbtows Excellence in Lupo, dem Herrn Hof-Risical Schweder zu Cöseln, oder dem Herrn Pastorii Heyn in Zanow melden, und nähre Nachricht einsehen.

Zu Poyß sollen 103 Rthlr. Kinder-Gelder ausgehthen werden; Wer nun sichere Hypothek zu bestellen im Stande ist, kan sich bey dem darsien Wapen-Amt melden, und Bescheidet gewärtigen.

Dreyhundert Reichthaler Kirchen-Gelder kommen ein, noch bevorlebenden Offern, in der Königl. Amts-Kirche Sorenbaum, in dem Cassimiedurgischen Amte gelegen; Wer demnach solches Capital begehret, und die vorgeschriebene Sicherheit zu präfixiren willens ist, kan sich auf dem Königl. Amte Cassimiedurg, bey dem Herrn Amtmann Vones, oder bey dem Prediger Loci melden.

Es sollen zu Storgard 277 Rthlr. Kinder-Gelder, welche auf Offern fallsig leyh, gegen sichere Hypothek wiederum auf Zinsen ausgehthen werden; Wer solche zu bestellen vermag, der kan sich, bey Herr Duns teen, auch bey Meister Magdeburgern darselbst melden.

Es ist bey dem St. Johannis-Kloster ein Capital von 3 bis 400 Rthlr. vorräthig, welches wieder um zinsbar bestättiget werden soll; Wer demnach solches begehret, und die gehörige Sicherheit geben kan, der wolle sich bey denen Herren Provisoribus gedachter Klosters melden.

Bev der hiesigen St. Jacobi und Nicolai-Kirchen steht ein Capital von 150 Rthlr. parat, so gegen sichere Hypothek zinsbar bestättiget werden soll; Wer demnach solches vorndthen, und die gehörige Sicherheit präfixiren kan, beliebe sich diersehalb bey gedachter Kirchen Herren Provisoribus zu melden.

Bev der, eine Wiese von Stettin belezenen Kirche zu Wanklis, sind 300 Rthlr. vorräthig, welche nach denen in Königl. Reglement vorgeschriebenen Requisitis zinsbar sollen bestättiget werden; Wer dieses Capital verlanget, der beliebe deshalb von denen zur St. Marien-Stifts-Kirche in Stettin resp. Hochverordneten Herren Curat. Consensum zu suchen und beyzubringen, und kan sich sodann bey denen Kirchen-Vorstehern weiter melden.

Als bev der Marientinschen Kirche, 5 bis 600 Rthlr. zu 5 pro Cent zinsbar köntten ausgehthen werden; So wird solches hier durch verordneter waffen öffentlich kund gethan. Wer also dieses Capitals begehret, und eine unverschuldet Hypothek ansetzen kan, und die in denen Königl. Reglements an

befohlene Praxtands, punctuel, auf seine Untoffen, erfüllen will, kan sich des falls bey daffigen Herren Vas-
tronen, und dem Herrn Pastore Valen melden. Es muß n aber erwirte Bedingungen erfüllt, und
vollkommene Sicherheit geleistet werden, sonst kan sich v. ergeblich bemühen würde.

By der S. Getrand Kirche, kommen auf S. Johanni 50 Rthlr. Capital ein, welche wiederum
auf eine st vers unvers. uldete Hypothek sollen bestättigt werden; Wer also dieser Anleihe benötzigt
ist, will si d. deshalb bey dem Gastwirth Johann Dehrberg melden.

By d. in Königl. Papiellen Collegio zu Cöslin, sind 532 Rthlr. 2 Br. Bornsche Kinder-Gelder des
ponitet. Wer solche gegen gew. n. same Sicherheit anzuiehen willens ist, kan sich bey demselben melden, die
Sicherheit bedoren, und tanechst beizunenden Umständen nach die Anleihe gegen 5 pro Cent Zinsen gewärs
tigen. Cöslin den 5ten Martii 1750. Königl. Preuss. Papiellen Collegium schriftl.

Es sind bey der Augustiner-Kirche zu Stargard 163 Rthlr. insbar gegen zueidende Sicherheit
ausgethan; un- können dieselbe, welche des Capitals bestzigt, und annehmliche Hypothec stellen könn
nen, bey dem hzigem Provisor Herrn Christian Thieden sich melden: Des Endes solches dem Publico hies
mit beandt gemacht wird.

Es ist bey der Schwennischen Kirche ein Capital von 300 Rthlr. und bey der Schwarzowischen Kirche
ein Capital von 100 Rthlr. vorräthig, welche insbar ausgethan werden sollen. Wer eines oder das ans
dere benötzigt, kan sich bey dem löblichen kaskatischen Gericht melden, und wegen der zu bestellenden
Sicherheit nähere Nachricht erhalten.

Es komm n gegen fünfzig Johannis 450 Rthlr. Kinder-Gelder ein, und sollen auf einer un vers
schuldeten Land-Hypothek wieder ausgethan werden; Wer nun solche S- lber benötzigt, kan seine Siche
heit ley dem Collegio Papiellorum anzeigen, und sich darnach bey Herrn Pastore Steindorfen in Bahin
und bey Pastore Hempel in Klein Nisch melden: An diesen letzten Ort ist auch ein Kleider- und Weiß-Zengs
Spind zum Verkauf eingesezt.

13. Avertissements.

Als in der Stadt Tempelburg, seit geraumer Zeit kein Haupt-Wieh mehr geforden, und bey der
Untersuchung des Hber-Amtmanns Holz zu Draheim, sich gefunden, daß die Reinigung der Ställe,
Krippen ic. und überhaupt alles, was in dem Edicto de Anno 1729, solchert als anbefohlen geschehen, so
wird seachte Stadt hie mit wiederum vor rein erkåret, und denen dasigen Einwohnern erlaubet, ihren Hans
del und Gewerbe mit andern gesunden Orten, jedoch mit Wahrnehmung bezuziehen, was wegen der Ges
sundheits-Pfif: verordnet, hinwiederum zu treiben; Welches dem Publico hie mit zur Nachricht beandt
gemacht wird. Signatum Stettin den 23ten Februart 1750.

Königl. Preuss. Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.
Da den 19ten Martii a. c. der große Erzhn-Wieh- und Feres-Markt zu Wlgard einfällt; So
Menet dem Publico hie durch zur Nachricht, daß dieser Markt unter nachstehenden Conditionen gehalten
werden solle: (1.) Soll Niemand aus einem inscrieten Ort bey schmerer Leibes-Strafe, sich weiter mit,
noch ohne Wieh auf dem Markt betreten lassen, we. dergensfalls das Wieh durch den Absterz gleich ge
set, und er zur anfänglichen Haft gebracht werden soll. (2.) Sollen keine andere Pässe vor gültig angenom
men werden, als welche der Landrath des Kreises, worauf die Markt-Leute kommen, unter schreiben, und
mit dem Kreis-Stezel besiegelt worden. (3.) Müßen die Magisträte tüchtige Pässe geben, und auf
fremde Juden, ohne Aus-ahne, abgewiesen werden. (4.) Die
Fohlen so dieser Markt beuchen wollen, müßen in der ersten Stadt, oder bey dem ersten Land-Rath, dessen
Kreis sie zuerst berühren, tüchtige Pässe auf die sub No. 1. vorgeschriebene Art nehmen, vorher aber wohl
examinirt werden, ob sie von inscrieten Orten kommen, auch alles Heu und Stroh, so sie auf den Wegen,
herunterwerfen und verbrennen. (5.) Soll kein Pöhnisches Horn-Wieh ohne Unterscheid, wenn es auch
don gesunden Orten wäre, eingelassen werden. Es hat sich also ein jeder hie nach zu achten, und für
S- haden zu hüten. Signatum Steitin den 22ten Januart 1750.

Königlich Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer,
Nachdem der Landrath von Raminn von dem Lieutenant von Baleser die Güther Leohn, und
Wortersd Kirch, welche in Bor-Pommern im Randowischen Kreise belegen, ehemaligen Johann Georg
de Runzmann besessen, reluciret, und vor Auszahlung des Relations-Preis in Abthung aller daran ex
quoacunque Capite vel casu herührende sämtlichen Präsentationen: umge der zu Stettin, Anclam
und Babelwald affigierten Proclamarum, diejenigen, welche dergleichen Ansprache an vorbenannte Güther
zu machen, berechtigt seyn möchten, citiret und prodociret, auch zu dem Ende Terminus auf den 20ten
April, a. c. angezelet worden; So wird solches hie mit beandt gemacht, und haben die Ausbleibens-
den, welche sich in bemeldtem Termino den 20ten April, vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht
gestellt, vermöge der in Edictalibus enthaltenen Comination der Proclation zu gewarten. Signatum
Stettin den 5ten Januart 1750.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.
Von Gottes Gnaden, Wir Frederick, König in Preussen ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Römischen Reichs Ergztammerer und Churfürst ic. ic. Geben Christinen Bergs hie durch zu vernehmen,
welcher gesalt dein Chemann, der Tagelöhner Franz Both wider dich, daß du vor 3 Jahren von ihm ge
kauften,

laufen, Klage erheben, und als er hiernächst, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, eydlich erhartet; Consi-
 haben wir demselben die gebotene Citation deines per Edictales ertheilet, und Processum in puncto Ma-
 lizioso desertionis wider dich eröffnet. Citiren und laden dich auch solochnach zum ersten, zweyten
 und dritteymahl, und also peremptorie in Termino den 10ten April. a. k. vor unserer Regierung persö-
 nlich, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, die Ursachen deiner bisherigen Abwe-
 senheit und Entzierung anzugehen, und hiernächst darüber Erdkenntnis zu gewärtigen. Du erscheinst
 nun und beweist diesem, oder nicht, so soll auf gedächlich doctre Act- und Reexion dieses nicht wider
 mit Publication einer rechtmäßigen Ehrlich wider verzeihen zu dürfen, damit nun dieses zu deiner Nach-
 gelegenheit nach, andererseits Ehrlich wider verzeihen zu dürfen, damit nun dieses zu deiner Nach-
 richt gelangt, haben wir dem Kläger hiernach aufgegeben, diese Edictal-Citation wesentlich denen Ins-
 telligenz-Diättern, bis zum Termin zu inseriren, auch daß solche allhie, und in Stargard, auch Anclam
 affigiret werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den 17ten Decembre. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staatthalter,
 Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

(L.S.) von Bacholz, Regierungsräthe.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
 Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben des Justmann Erdmann Bartels Ehefrau, Maria
 Dominä, zu vernehmen, wie dein Ehemann, unterm 15ten Junij, klagend des Uns-Ärnerterthäniglichs vor-
 gestellet, daß du dich von demselben bösslicher Weise entfernet, und wider den Inhalt der Judicatorum, wels-
 che dich schuldig erant, mit Supplicanten dich wieder zusammen zu begeben, entziehen, dergestalt, daß du
 demselben nunmehr bereits 8. bis 9 Jahre desertiret. Als er nun dabey zugleich um Erdnung des Pro-
 cesses, in puncto malizioso desertionis wider dich gebetet, und wider diesem seinem Gesuch practicus practan-
 dis desertiret: So citiren und laden Wir dich zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremptorie,
 in Termino den 27ten Maji, vor unserer Regierung persönlich, oder per Mandatarium, zum Versuch der
 Güte, zu erscheinen, und in Ersehung derselben begm Verhör die Ursachen deiner Entfernung anzugehen,
 und hiernächst redeliche Erdkenntnis zu gewärtigen. Im Fall deines Verschleiens aber, soll auf ges-
 chäftliche doctre Act- und Reexion dieser Edictal-Patente, das zwischen euch obhandene Band der Ehe getren-
 net, und dem Supplicanten nachgegeben werden, sich anderweilich Ehrlichlich zu verheyrathen, mittelst Wors
 behaltung derer rechtlichen Befristung, im Fall du dich wieder in diesen Landen betreten lassen soltest.

Von Gottes Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Cammerer und Churfürst ic. ic. Ertheilten dem Gesuch derer von Püttammeren, wie auch Georg Ewald
 von Püttammerens sämtlichen Creditores unsern Gehör, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß Christoph
 Albrecht von Erxleben, vermittelst copulirten Beschlusses allhier angezeigt, was lassen er von dem ge-
 dachten Georg Ewald von Püttammer nach einliegender vidimirten Quodation sub A, unterm 17ten Decemb-
 ber a. p. wodon er das Original in Termino producirn wolle, seine Güter Ludben, Jassone, und Seebhof,
 nebst denen dazü gehörigen Pertinentien, nachdem ihn von demselben vorgelesen, und eigenhändig unter-
 schriebenen Aufschlage für 14080 Rthlr. gekauft, und auch die Agnaten ad relendum, oder in den Verkauf
 zu consentiren, die Creditores aber, oder wer sonst eine Ansprache an die verkaufte Güter zu haben vermei-
 net, zur Ausführung ihrer Anforderungen vorzuladen, Ärerunterthäniglichs gebethen. Wann wir nun sol-
 che Sachen hatt gegeben; So citiren und laden wir euch hiemit, und Kraft die es Proclamatia, wodon es
 wes allhier zu Edelm, das andere zu Stolz, und das dritte zu Nummelsburg affigiret werden soll, erffirs
 lich, daß ihr a dazo innerhalb 12 Wochen, wodon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den drit-
 ten Termin zu rechnen, und zwar, daß ihr die Agnaten euch declatiret, ob ihr die verhandelte Güter für
 das Pretium reluciren, oder in den Verkauf consentiren wollet, ihr die Creditores aber, oder wer sonsten
 eine Ansprache an die verkaufte Güter zu haben vermeinet, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit
 schreibhaftesten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermaget, ad Acta anzeiget, auch in
 Termino den 27ten May, sich vor unserm Hofgericht allhier persönlich und wanns bleiblich, oder per Ma-
 datarium, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit präsidirender Instruction und Vollmacht,
 auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellet, die Documenta zu Justification eurer Forderungen
 sodann in Originali producirn, gültige Handlung pflegen, in deren Entsehung aber redeliche Erdkenntnis
 genavet, sub comminatione, daß ihr die Agnaten, sonsten mit dem Lehndrecht, die Creditores aber mit
 ihren Anforderungen präcluiret, von denen Güthern sämlich abgewiesen, und euch ein ewiges Still-
 schweigen auferleget werden soll. Wornach ic. Signatum Edelm den 9ten Februarii 1750.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen ic. ic. Marggraf zu Brandenburg, des
 Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. fügen den Schiffszimmerer Johann Jacob
 Westphalen hiernach zu wissen, welchergestalt deine Ehefrau wider dich unterm 14ten Novemb. a. l. in
 puncto malizioso desertionis Klage erheben, und als sie hiernächst den Act, daß sie deinen Aufenthalt nicht
 wisse, abgestattet, haben wir der Immedianten Gesuch in Ersehung der gebotenen Edictal-Citation des-
 seriret. Solochnach citiren und laden wir dich zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also auch
 peremptorie hiemit ganz erfflich, in Termino den 10ten April. a. k. vor unserer Regierung zu erscheinen,
 erthe

erhebliche und zu recht beständige Ursachen, warum ihr Klägerin ihre Ehe-Tram bisher verlassen, alsdann persönlich, oder durch einen mit genugsamem Vollmacht versehenen Mandatarium anzuweisen, und hiernächst Erkenntnis zu gemäßen: Ihr erscheinet nun, und gelebet diesem also oder nicht, so soll auf gehörlig docirte Act- et Requisition dieses, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und Klägerin gestattet werden, ihrer Gelegenheit nach, sich anderweitig Ehrlich zu beeiligen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben wir Supplicantin hiemit aufgegeben, solches wöchententlich denen Intelligenz-Bogen zu inseriren, und die Edictal-Parole hieselbst, zu Uebersünde und Stargard zu affigiren, verordnet; ic. Signatum Stettin den 12ten Decemb. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnets Staatshalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierung-6 Räte.

(L. S.)
von Nachhols, Regierungs-Präsident,

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Käsen die des Arbeitmann Jacob Krügers Ehefrau, Anna Maria Albrechtin, hiemit zu wissen, daß dein Ehemann unterm 17ten Junij bey Uns angekehret, wie du ihn, nachdem du kaum drei Monate im Ehestande mit ihm gelebet, döslicher Weise verlassen, und seit 6 Jahren ohne in die geringste Nachricht von demselben Aufenthalt zu geben, bereits abwesend gewesen. Als er nun hiernächst endlich erachtet, wie er deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihm gebrachte diese Edictal-Citation an dich hiemit veranlassen: Citiren u. d. laden dich auch solchemnach zum ersten, andern und drittenmahl, und endlich peremptorie in Termino den 20ten April c. 2. vor Unserer Regierung zu erscheinen, die Ursache deiner bisherigen Abwesenheit, entweder in Person, oder durch einen genugsamem gewollmächtigten Advocaten vorbringen zu lassen, und hiernächst Erkenntnis darauf zu gemäßen: Da es schwebet nun oder nicht, so soll nichts desto weniger mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren werden, auch im Fall beines Massenlebens dieses als eine hochschaffige Verlassung ansehen und dem Supplicanten nachgegeben werden, sich anderweitig seiner Gelegenheit nach zu beeiligen. Und ist diese Edictal-Citation allhier zu Stettin, Stargard und Poyß in locis publicis affigiret.

Nachdem der Herr Landrath und Director des Sammelburgischen Creises des sel. Jürsen Christian von Lettowen Witwen Güttern, Pflügen und Wäldern, gerichtlich ähminiren lassen, und das erste auf 2532 Rthlr. 17 Gr. das Letztere aber auf 3551 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. zu stehen gekommen; So haben sie auch demnach die Lehnsfolger ad Reluendum per Edictal. citiren lassen. Das Königl. Hof-Gericht hat solche unterm 17ten Decemb. erkannt, solche zu Edeln, zu Stolz und Sammelburg affigiren lassen, und Terminum auf den 6ten April. präfixiret; welches denn hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Lehnsfolger von diesen Güttern citiret werden, alsdann vor den Königl. Hof-Gericht zu Edeln sich zu stellen, und sich zu erklären, ob sie diese Antheile Güttern pro animato precio reitiren, und das Preium erlegen wollen, sub comminatione, daß sie sonst mit ihren Lehns-Recht präcludiret, und zur Subhastation geschritten werden solle.

Es fehlet in der Ladung bey Gulgorn noch an Arbeits-Lenzen; Diejenigen, welche Lust haben, etwas hierbey zu verdienen, können sich aus dem Königl.lichen Amte datselbst melden, und guten Accord geträgen.

Die Frau von Bendenborfen, sowohl als der Eigentümer Herr Martin, haben ihre in dem Dorfe Wilsdenfsee, Forstlichen Creises belegene Antheile-Güttern, an die vermittelte Frau Käntmisterin von Wilsbed, gedohrene von Köhln, verkauft; Sollte nun jemand daran eine Ansprüche zu haben vernehmen, der kan sich zwischen hier und den 25ten Martii c. bey der Käuferin zu gedactem Wilsdenfsee melden, sonst se niemanden responsible bleiben.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Wessen Unserm lieben Getreuen, dem Geschlecht berer von Wänchow, welche an des Fähnrich Georg Friederich von Wänchow Guts-Seegeer, ein Lehns-Recht zu haben vernehmen, Unserm Gruß, und sagen euch hiemit zu wissen was gestalt der Lieutenant von Köller, und seligen Feilr Wilhelm von Hodevilsen Erben, vermöge eines in copulirter Abschrift hieby gerichteten Supplican, allhie angezeiget, wie daß, nachdem sie, und zwar erstere nomine seiner Frauen, ihre Forderungen auf 2755 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf. und letztere auf 1877 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf. Summo 4632 Rthlr. 2 Pf. bereits ausgelaget, und darauf das Guth Seegeer, bis auf Willen und Willen Hie wie ich schon hiebetor ad instantiam des Kaufmann Dees, und zwar der erste auf 214 Rthlr. 19 Gr. und der zweyte auf 284 Rthlr. 22 Gr. sonst aber das Guth auf 6131 Rthlr. 19 Gr. mithin das ganze Guth Seegeer auf 7031 Rthlr. 12 Gr. in Taxe gebracht worden, wie die ebenfalls in Abschrift hieby gehestete Taxen mit mehrern bezogen werden, dieselbe nöthig sünden, um nur dereinst zu ihren Forderungen zuzugelangen, auch die Lehns-Folger, sowol in Ansehung ihrer, als des Kaufmann Deegen, weis der hiemit einig seyn soll, per edictales citiren zu lassen, mit allenantwortlicher Bitte, daß Wir dero wessen, solche zu ertzeilen allerdinglich geruhen möchten. Wenn Wir nun dero Supplicanten-Gefinn desiret haben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatios, wovon eines allhie hier, das andere zu Edeln, und das dritte zu Schiewelseln affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr die dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechen, euch, ob ihr dieses Guth reitiren wollet, ad Acta. erkläret, und zu dem Ende eure daran habende Jura deduciret, auch den 17ten Junij vor Unserm Hofgerichte hieselbst, euch zum Verhör anzuwehrlig se

stellet, und allenfalls sohan da Preium Ratumum sofort baar elege; Wobey auch jedoch hienit zu gleich injungiret wird, bey Zeiten vorhero einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugschmer Insinuation und gedehelter Willmuth zu versehen, ihm auch eure etwanige Excepciones, und dem Verweis derselben, an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntnis erfolgen könn, sub comminatione, daß ihr sonst adniglich verachtret, und wegen eures an diesem Guthe habenden Rechts, nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten, Splanatum Coslin den 27ten Februaril 1750.

(L. S.) G. V. von Dornin, Hofgerichts Präsident.

Der Herr von Glasenow in Denshin, hat mit Bekreunden bemercket, daß in denen vorigen beyden Numern der Intelligens Nachrichten beklaget gemachet worden, als wenn ad instantiam der Frau Obristen von Termore, die Substitution seines Gutthes, von der Königl. Regierung veranlaßet sey, da doch die gesuchte Substitutions-Patente niemahls affigiret, vielmehr durch Veranittelung seiner beyden Herren Brüder zu Barrenthin und Kruckow, dessen sämtliche Creditores beschedet werdet, das Capital und Curant Zinsen Termore auch bereits de rückständigen Zinsen und Unkosten erhalten, das Capital und Curant Zinsen aber zu Verfallzeit richtig erhalten wird, mithin dergleichen nachtheilige Notification bloß zu schmälern seines Credits affigiret. So wird solcher Anzeiger h ermit contradiciret.

Des selbigen Notarii Neumanns zu Poyg hinterlassene Tochter, Dorothea Isabe Neumann, vete kaufet an den Senatier Martin Wossen, so unter dem Nothtbl. Derzogol. Verweschen Regiment siehet, und sich in Weisp aufhält, ihre von ihren Eltern ererbte eine halbe Morgen Neumanns, zwischen der Frau Obristen von Schaden und den Herren Cämmerer Madtigh seligen, am und für 22 Rthlr. zum erbs und Todtenkauf Terminus der gerichtlichen Verlesung und Ausfertigung des Kauf-Instrumentis ist auf den 3ten April. 2. c. angesetzt.

Als Johann Gottlieb Braun, welcher aus der Pommerischen Stadt Labes gebürtig, und seiner Vroffession ein Weiser ist, seit vor 4 Jahren auf die Wanderschaft zugeben, von welcher Zeit an aber seine Vermögen, als Fre erich Inrensefeldt, und Johann Jacob Rug, beyde Bürger in Labes, von seinem Ausenthalt keine Nachricht erhalten. Weil sie nun von der Obrigkeit beordert worden, anzuzeigen, wo sich ihr Curandus, Johann Gottlieb Braun aufhält; Als werden alle und jede, besonders die Fischer, Nemter, Weisser, unthlich erucht, wenn sie etwa von dessen Ausenthalt Wissenchaft haben, solches gesmeldehen Vormündern, durch einen Brief wissend zu machen, wozogen man gern wieder Liebedienste ersweisen wöret.

Zu Fregentwalle in Pommeren, verlanen des Heren Landarth von Rosen, der in der Stargardtschen Straffe, zwisfen Erissian Porech, und Joachim Seiler inne belagene 2 Häuser, samt Wiesen und andern Hertinentien, welche den 27ten Martii vor E. E. Rath daseibst vor- und abgelassen werden sollen; hätte jemand ein Jus contradicendi, der muß sich ohnverzüglich bey dem Heren Secretarii Pieper, und den 27ten Martii vor E. E. Rath melden, und seine Jura wahrnehmen.

Nachdem die Priorität Urtheil ad Acta Concursus des Senatieris Schall zu Alten Damm abgesehet, und zur Publication derselben Terminus auf den 10ten April. 2. c. angesetzt worden; So wird solches hienit kund gemacht, und zugleich diejenigen, so sich liquidando gemeldet, citiret, in gedachten Termino allhier zu Rathhause zu erscheinen, und die Publication anhören, sub comminatione, das im Ausdehlungsfall eines oder des andern dennoch die Publication geschehen, und nach der Sentenz verfabren werden soll.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 17ten bis den 27ten Martii 1750.
 Schiffer Johann Rüste, nach Conzen mit Stabholz,
 ' Christ. Schmid, n. Bourdeaux m. Stab u. Klauh,
 ' Libbe's Johann Libbe's, n. Amst. mit Bontellen.
 ' Jacob Krüger, nach London mit Stabholz.

Summa 4 ausgegangene Schiffe.
Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 27ten bis den 27ten Februar. 1750.
 Vom Anfang die es Jahres bis den 27ten Februar.
 sind allhier keine Schiffe abgegangen.
 Num. 1. Johana Krell, dessen Schiff die Demuth,
 nach Demmin mit Kleinigkeiten.
 2. Johann Blandenburg, dessen Schiff Anna Maria,
 nach Demmin ledig.
 3. Christian Schreiber, dessen Schiff die 4 Brüder,
 nach Demmin ledig.
 3. Summa derer bis den 27ten Februar, allhier
 abgegangenen Schiffe,

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 27ten bis den 28ten Februar. 1750.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 27ten Februar.
 sind allhier keine Schiffe ankommen.
 Num. 1. Jürgen Bodwisch, dessen Schiff Joh. Chris
 tian, von London mit Wollfaß.

1. Summa derer bis den 28ten Febr. allhier an
 gekommenes Schiff.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.
 Vom 3ten bis den 10ten Martii 1750.

	Wintpel	Saessel
Weizen	36.	3.
Roggen	270.	6.
Gerste	254.	8.
Malz		
Haber	33.	15.
Erbsen	11.	5.
Dachweizen		

Summa 605, 13.

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 6ten bis den 13ten Martii 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz/ der Winsp.	Dopfen/ der Winsp.
Zu									
Anklam	—	29 bis 30 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Bahn	—	32 R.	15 R.	13 R.	—	8 R.	20 R.	—	5 R.
Belgarb	4 R.	34 R.	13 R.	9 R.	11 R.	7 R.	17 R.	32 R.	8 R.
Bertrwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bütow									
Cammin	3 R. 12g.	35 R.	14 R.	12 R.	14 R.	—	20 R.	—	12 R.
Colberg	4 R.	31 R.	14 R. 12gr.	11 R.	—	—	16 R.	—	—
Ecklin	—	56 R.	—	14 R.	—	—	16 R.	—	—
Ecklin	—	30 R.	12 R. 12gr.	10 R. 16gr.	—	—	14 R.	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	7 R.	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	28 R.	14 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	—
Friedrichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenberg	3 R. 16g.	32 R.	14 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hülzow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobsenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kadz	4 R.	—	13 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Lauenburg	—	26 R.	14 R.	12 R.	12 R.	6 R.	24 R.	—	12 R.
Maslow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maugardt	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwarpl	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nasewalk	1 R. 20g.	31 R.	16 R.	12 R.	12 R.	9 R.	16 R.	16 R.	7 R.
Percun	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Plathe	—	34 R.	13 R.	10 R.	12 R.	8 R.	—	—	—
Politz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	4 R.	35 R.	13 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	32 R.	6 R.
Pyritz	4 R. 8gr.	32 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Rageluhre	4 R. 8gr.	32 R.	12 R.	9 R.	11 R.	6 R.	15 R.	—	8 R.
Regenwalde	4 R.	35 R.	12 R.	11 R.	13 R.	7 R.	20 R.	24 R.	4 R.
Rügenwalde	—	25 R.	14 R.	10 R.	—	5 R.	14 R.	—	—
Rammelsburg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlame	—	28 R.	12 R. 12gr.	9 R.	—	6 R.	—	—	—
Stargard	—	29 R.	13 R.	12 R. 12gr.	—	7 R. 12g.	16 R.	13 R.	8 R.
Stapenitz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	30 R.	14 bis 15 R.	12 R.	14 bis 15 R.	9 R.	16 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	12 R.	6 R.	12 R.	—	8 R.
Stolp	—	14 R.	11 R.	8 R.	—	5 R.	—	—	—
Tempelburg	4 R.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	10 R.	6 R.
Trepto, D. Pom.	3 R. 16g.	32 R.	15 R.	10 R.	10 R.	8 R.	0 R.	—	12 R.
Trepto, W. Pom.	1 R.	28 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Ufermünde	—	30 R.	4 R. 12gr.	11 R. 12gr.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Ußedom	—	32 R.	14 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wangern	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben									
Wollin	4 R.	30 R.	13 R.	9 R.	11 R.	9 R.	16 R.	36 R.	8 R.
Zachan	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.